

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
Bamberg



Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg • 96045 Bamberg

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Sachbearbeiter
Frau Pornschlegel

Telefon
0951/833-1145

Telefax
0951/833-1230

E-Mail
poststelle@olg-ba.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
OLG BA 1402E – II/42 – 773/2024

Datum
12. März 2024

Eingang 19.03.2024

**Kosteneinzugsverfahren der Landesjustizkasse Bamberg
KSB 636240376000**

Zu Ihren Schreiben vom 29. Februar 2024 an den Leiter der Landesjustizkasse Bamberg und der Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

mit dem vorgenannten Schreiben vom 29. Februar 2024 wenden Sie sich gegen die Einziehung von Gerichtskosten in dem vorgenannten Kosteneinzugsverfahren KSB 636240376000. Die Kostenrechnung vom 19. Februar 2024 würde auf einem Beschluss des Landgerichts München II vom 28. August 2023 mit Korrektur vom 31. August 2023 beruhen, der „wegen der damit begangenen massiven Verfassungsbrüche und Straftaten rechtsungültig und rechtsunwirksam sei“.

Die Landesjustizkasse Bamberg bildet einen Teil des Oberlandesgerichts Bamberg, so dass der Präsidentin des Oberlandesgerichts insoweit die Dienstaufsicht obliegt. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts hat mich mit der Bearbeitung Ihrer Eingabe beauftragt.

Briefanschrift:
96045
Bamberg

Internet:
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/>

Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Telefonvermittlung:
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.- Fr.:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo.- Do.:
13:45 Uhr – 15:15 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905, 921, 922 und 930

Konto:
Bayern LB
IBAN: DE34 7005 0000 0000 024919
BIC: BYLADEMM

Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/datenschutz.php> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Die einschlägigen Vorgänge wurden überprüft. Die Sachbehandlung der Landesjustizkasse Bamberg ist nicht zu beanstanden.

Der Landesjustizkasse Bamberg obliegt die Einforderung und ggf. zwangsweise Beitreibung von Gerichtskosten, die in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten des Freistaats Bayern angefallen sind, § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Justizbeitreibungsgesetz – JBeitrG, § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG-VBV). Die Verpflichtung zur Beitreibung besteht solange fort, bis entweder die Kosten vollständig beglichen sind oder die Kostenrechnung durch das Gericht gelöscht wird.

Grundlage für das Verfahren der Landesjustizkasse Bamberg ist allein die vom Gericht übersandte Kostenrechnung. Mit dieser Kostenrechnung bescheinigt der Kostenbeamte, dass der beizutreibende Anspruch fällig ist und somit die Vollstreckung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 JBeitrG beginnen kann. Die Kostenrechnungen selbst werden von den Gerichten erstellt und der Landesjustizkasse zugeleitet. Dort werden sie mit den von den Gerichten übermittelten Angaben verbucht, erhalten u. a. eine KSB-Nummer (KSB für Kosten-Soll-Buch) und werden an die vom Gericht als Kostenschuldner angegebene Person versandt. Die Landesjustizkasse Bamberg ist nicht befugt, die Richtigkeit des Kostenansatzes zu überprüfen. Als Möglichkeit, sich gegen einen Kostenansatz zu wehren, sehen die jeweiligen Kostengesetze, § 66 Gerichtskostengesetz (GKG) bzw. § 57 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) bzw. § 81 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) die unbefristete und gebührenfreie Erinnerung vor.

Darauf, dass Einwendungen gegen die Kostenrechnung bei demjenigen Gericht vorgebracht werden müssen, das die Kostenrechnung erstellt hat, wird in jeder Kostenrechnung hingewiesen. Für Fragen hinsichtlich der Kostenrechnung, insbesondere deren Erstellung und Übermittlung an die Landesjustizkasse Bamberg wenden Sie sich daher bitte an das Landgericht München II. Auf Nr. 25.2 KostVfg, Nr. 1.1 der Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Solange die Kostenrechnung nicht aufgehoben wurde oder zumindest eine Aussetzungsanordnung vorliegt, ist die Landesjustizkasse nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, Maßnahmen zur Beitreibung der zu Soll gestellten Gerichtskosten zu ergreifen.

Erfolgt keine Zahlung, sieht § 5 Abs. 2 JBeitrG als Sollbestimmung eine Mahnung vor der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vor. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, § 4 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG) und Nr. 1503 der Anlage zum JVKostG fällt für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR an, für die der Kostenschuldner (Sie) gemäß § 17 JVKostG haftet.

Daneben ist die Landesjustizkasse zu Beitreibungsmaßnahmen befugt, §§ 6, 7 Justizbeitreibungsgesetz – JBeitrG. Dabei stehen ihr grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie einem Privaten, der über einen Zahlungstitel gegen einen Dritten verfügt. Für im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anfallende Kosten haftet der Kostenschuldner gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG i. V. m. § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Folgende Kostenforderung liegt der Landesjustizkasse zur Einziehung vor:

KSB 636240376000

1	Kostenrechnung vom 19.02.2024, KSB 636240376000 Zivilsache, LG München II Az. 14 O 2947/23 Pre, RNR: 885010998940 Lang, B. ./i. Rüter, A.	424,50 EUR
2	Mahngebühren	0,00 EUR
3	Bisherige Beitreibungskosten	0,00 EUR
4	insgesamt	424,50 EUR

Die Kostenrechnung ist weder aufgehoben noch wurde die Kostenschuld nach Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO erlassen, so dass die Landesjustizkasse Bamberg berechtigt ist und war, die Forderungen beizutreiben. Auch liegt der Landesjustizkasse Bamberg keine Gerichtsentscheidung vor, wonach für die Kostenrechnung die aufschiebende Wirkung angeordnet wurde.

Dem Einziehungsverfahren steht es nicht entgegen, dass ein Schuldner die Kostenrechnung für ungerechtfertigt hält. Weder Einwendungen gegenüber der Landesjustizkasse Bamberg, dass eine Kostenrechnung nicht richtig sei, noch die Einlegung

einer sogenannten Kostenerinnerung und auch nicht Rechtsbehelfe gegen die im gerichtlichen Verfahren in der Sache ergangene Entscheidung oder die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde/Fachaufsichtsbeschwerde, Gegenvorstellung oder sonstiger Rechtsbehelfe hemmen die Beitreibung. Auch ist weder die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg noch die Landesjustizkasse befugt, die der Kostenrechnung zugrunde liegenden Gerichtsentscheidungen zu überprüfen, abzuändern, aufzuheben oder auch nur zu kommentieren. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden.

Im Übrigen darf nochmals, wie bereits mit Schreiben vom 7. März 2023, OLG BA 1402E – II/42 – 425/2023, erfolgt, darauf hingewiesen werden, dass das Oberlandesgericht Bamberg zur Entgegennahme von Strafanzeigen nicht zuständig ist. Strafanzeigen können gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden. Es bleibt Ihnen unbenommen, sich unmittelbar an eine der genannten Stellen zu wenden. Vorsorglich wird ferner darauf hingewiesen, dass die Strafverfolgungsbehörden nur tätig werden können, wenn sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbare Handlungen ergeben. Eine Weiterleitung Ihres Schreibens erfolgt nicht.

Weitere Ausführungen zu Ihrem Schreiben vom 29. Februar 2024 und den mitübersandten Anlagen sind nicht veranlasst.

Der Leiter der Landesjustizkasse Bamberg erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

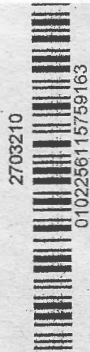
Auf weitere Schreiben in dieser Angelegenheit können Sie nicht mehr mit einer Antwort rechnen, § 17 Abs. 3 AGO.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.



Brößler
Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Justizbehörden
— Bamberg —



Deutsche Post
FR 15.03.24 1,00

4D 1314 182E
00 0482 407A

